

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift:
Tageblatt Riesa.
Fernruf Nr. 20.
Postfach Nr. 33.

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Wochenschein, des Finanzamts Riesa und des Hauptpostamts Riesa befähigte Blatt.

Postfachkonto:
Dresden 1530.
Zirkelnummer:
Riesa Nr. 52.

Nr. 293.

Sonnabend, 16. Dezember 1933, abends.

86. Jahra.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postweg RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionssteigerungen, Währungsänderungen der Rohstoffe und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 2 mm hohe Grundchrift-Beile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 39 mm breite Reklamestile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und unbedruckter Teil 50%, Aufschlag. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erstreckt sich, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Befüllungszeit: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Lächler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Druckerei oder der Befüllungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.
Kontaktsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Ullmann. Riesa für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Wichtige Beschlüsse des Reichstabinetts

Letzte Kabinettsitzung vor der Weihnachtspause. Reichsstellen regeln Verkehr mit Milchzeugnissen und Eiern. Gesetz über die Reichsluftfahrt-Verwaltung.

Das Reichstabinetts hat in seiner letzten Sitzung vor der Weihnachtspause, die bis zum 9. Januar dauert, eine Reihe von Beschlüssen wirtschafts- und finanzpolitischer Art gefasst.

Regelung der Einfuhr von Milchzeugnissen und Eiern

Der hauptsächlichste Zweck der beiden neuen Gesetze ist die dauernde Ordnung des Marktes, durch die die bisher üblichen Marktschwankungen ausgeglichen und möglichst gleichbleibende Preise, insbesondere im Interesse der Verbraucher, gewährleistet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen bei der Regelung des Inland- und Ausland-Verkehrs mit Milchzeugnissen und Eiern die besonderen Verhältnisse des Inland- und Ausland-Verkehrs berücksichtigt werden. Die Einfuhr von Milchzeugnissen und Eiern ist nur durch eine einheitliche Regelung und in Verbindung mit der Regelung der inländischen Produktion zu gewährleisten. Hierdurch wird für die Handelspolitik eine ausreichende Bewegungsfreiheit geschaffen, die es ermöglicht, einen gerechten Ausgleich zwischen den Lebensbedürfnissen der deutschen Landwirtschaft und den Ausfuhrinteressen der Industrie zu finden. Die Einfuhr soll nicht abgedrosselt werden, aber sie kann nun den Bedürfnissen des deutschen Marktes angepasst werden. Gleichzeitig wird dadurch eine größere Möglichkeit geschaffen, um bei der Einfuhr auf solche Länder Rücksicht zu nehmen, die ihrerseits bereit sind, die deutsche Ausfuhr aufzunehmen. Daneben werden grundsätzlich neue Wege für die deutsche Handelspolitik eröffnet.

Die Gesetze bestimmen, daß Butter, Käse und Eier im Inland nur durch Reichsstellen in Verkehr gebracht werden dürfen, ähnlich wie dies bisher schon bei Mehl, Öl und Fetten der Fall war. Das gilt sowohl für Inlandsware wie auch für die Einfuhr. Wer Butter, Käse oder Eier in Verkehr bringen oder aus dem Ausland einführen will, muß dies vorher der zuständigen Reichsstelle zum Kauf anbieten.

Lehnt die Reichsstelle die Übernahme ab, so darf die Ware im Inland nicht in den Verkehr gebracht werden. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft legt die Übernahme- und Abgabepreise der Reichsstellen fest. Die Regelung kann auch auf bestimmte Milchzeugnisse anderer Art als Butter und Käse ausgedehnt werden. Soweit dies mit dem Ziel der Gesetzgebung vereinbar ist, wird bei ihrer Durchführung in der Regel kein zentraler Einkauf durch die Reichsstellen in Frage kommen und auf bestehende Geschäftsbeziehungen des Handels Rücksicht genommen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes werden sich nur auf das für die Marktordnung Notwendige erstrecken.

In den Gesetzen ist die Möglichkeit der Übertragung gewisser Befugnisse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft auf einen Beauftragten vorgesehen. Der Reichsminister beabsichtigt, diese Befugnisse auf den Reichskommissar für die Milchwirtschaft, Hr. von Kann, zu übertragen in Erweiterung des ihm erteilten Auftrages zur Ordnung des Marktes mit landwirtschaftlichen Milchzeugnissen auf berufsspezifischer Grundlage.

Das Reichstabinetts hat ferner ein Gesetz über die Reichsluftfahrtverwaltung beschlossen. Dieses Gesetz bestimmt u. a., daß die staatlichen Hoheitsbefugnisse in der Luftfahrt, soweit sie bisher noch den Ländern zustanden, auf das Reich übergehen. Der Reichsminister für Luftfahrt wird damit in Zukunft auch Träger der gesamten Luftpolizei- und Flugverkehrsaufgaben. Das Gesetz sieht eine Verschärfung der Strafen gegen unbefugtes Photographieren auf Luftfahrzeugen vor. Außerdem verleiht es der Reichsluftfahrtverwaltung die Befugnisse des Reichsluftverkehrsgesetzes hinsichtlich der Luftverkehrspolizei, wie ihn die §§ 21 und 22 des Gesetzes betreffen.

Weiterhin wurde verabschiedet ein Gesetz zur Veränderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“, wodurch die Errichtung von Bauten und Nebenbetrieben in der Nähe der Kraftfahrbahnen einer besonderen Regelung unterworfen sind.

Ein Gesetz über den Deutschen Gemeindegeld stellt die Bestimmungen über die Organisation und die Finanzabrechnung dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Durch das Gesetz über die Vereinigung von Reichs- und Provinzial-Verwaltungsbereichen erhalten alle Angehörigen der beiden Länder die mecklenburgische Staatsangehörigkeit. Die vereinigten Länder erhalten den Namen „Mecklenburg“.

Ein Gesetz zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes bedeutet eine erste wichtige Etappe auf dem Wege einer Umgestaltung des deutschen Gesellschaftsrechtes. Das Gesetz bezweckt einen verstärkten Rechtsschutz der Genossen und enthält Bestimmungen über Zwangsvergleiche, Zulassung des Vergleichs über die Nachschulpflicht und Einstellung des Konkursverfahrens. Die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung sollen in Zukunft überhaupt verschwinden.

Ein Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs trifft Bestimmungen über den Kündigungsschutz für zinsentzogene Forderungen und über die Stundung von Hypotheken sowie über die Abwicklung von Grundschuldlasten durch Hingabe von Schuldverreibungen.

Ferner verabschiedete das Reichstabinetts ein Gesetz über die Dienststellenvereinbarung der Beamten, durch das der Begriff des Dienstvertrages vereinfacht wird, sowie ein Gesetz über die Bildung des Aller-Ohre-Verbandes, wodurch die Restaurationsgenossenschaft und die berührten Kommunalverbände des Bezirkes zu einem gemeinsamen Zweckverband vereinigt werden, um das ausge dehnte Niederungsgebiet zu kultivieren.

Denkt an die Armen!

Aufruf des Gauleiters Rutschmann

Die Gauleitung Sachsen der NSDAP erläßt anläßlich des Weihnachtsfestes folgenden Aufruf:

Unserem deutschen Weihnachtsfest wurde in den letzten Jahren nicht der würdige Charakter verliehen, wie er unserer Zeit und unserer Weltanschauung entspricht. Das Weihnachtsfest muß wieder ein Fest der Liebe, des Glaubens und der Familie werden. Diese alten Überlieferungen sind nicht nur zum Weihnachtsfest selbst sondern ganz besonders in den zu veranstaltenden Weihnachtsfeiern der Organisationen zu beachten. Es geht nicht an, daß mit diesem Festlichen Fest sonstige Vorträge, Tanz und sonstige Belustigungen verbunden sind, welche nicht der Würde des Festes entsprechen. Ganz besonders müssen die nach jüdischen Schermetoden eingebürgerten Christbaumweihnachten ausgeschlossen werden. Die Feiern müssen unter Zugrandsetzung unseres Volkstums zu einer inneren Sammlung und Verbundenheit mit dem symbolischen Opfer des Erlösers und dem Hinweis auf die Volksgemeinschaft und Nächstenliebe abgehalten werden. Die strahlenden Lichter unseres uralten Christbaumes und der Ton der Weihnachtsglocken sind besonders dazu geeignet, die Herzen aller Menschen weit zu öffnen.

Anläßlich dieses Festes der Liebe muß ganz besonders unserer ärmsten Volksgenossen gedacht werden. Das deutsche Weihnachtsfest muß im neuen Staat ein wirkliches Fest der Liebe und des Friedens werden. Es muß daher Sorge getragen werden, daß jedem bedürftigen Volksgenossen zu Weihnachten 1933 Freude bereitet wird.

Es darf kein Kind geben, das nicht mit warmem und strahlendem Blick zu dem Lichtbaum des Christfestes aufleuchtet. Wante: Grundlag: Denkt an die Armen! Gauleitung Sachsen
gez. Martin Rutschmann

Neuer deutsch-niederländischer Wirtschaftsvertrag unterzeichnet.

* Berlin. Amtlich verlautet: Die vor einigen Wochen im Haag zwischen der deutschen und der niederländischen Regierung aufgenommenen Verhandlungen über die Regelung des deutsch-niederländischen Warenverkehrs nach Ablauf des seitigen am 31. Dezember d. J. endigenden Protokollvertrages haben am Freitag zur Unterzeichnung eines Vertrages geführt, der die handelsrechtlichen Wirtschaftsbeziehungen auf eine neue feste Grundlage stellt. Die Verhandlungen wurden auf deutscher Seite von Ministerialdirektor Dr. Kocher, auf niederländischer Seite vom Generaldirektor Dr. Dirksfeld geleitet.

Die Ehrenzeichen der „Alten Garde“ des Stahlhelm.

vda. Berlin. Der Bundesintendant des Stahlhelm gibt jetzt die Ausführungsbestimmungen für die Verleihung der Ehrenabzeichen an die Bundesmitglieder von 1918 bis 1920 bekannt. Danach werden zunächst die Jahre 1918 bis 1920 ausgerufen. Nach Bearbeitung dieser Vorklagen sollen die weiteren Jahrgänge in schneller Folge. Es ist jede Parteiführung gegen Mißbrauch getroffen. Die Abzeichen werden nur vom Stahlhelm und nur an die Intendantur des Bundes unter Vorlegung der vom Bundesführer unterzeichneten Verleihungsurkunde übersandt und müssen auf der Rückseite die laufende Nummer mit dem Tag des Dienstbeitritts in den Stahlhelm tragen. Die Intendantur verleiht dann die Abzeichen an den Ortsgruppenführer persönlich. Die Ausgabe der Ehrenabzeichen mit Urkunde hat in feierlicher Form vor der verammelten Ortsgruppe zu geschehen. Für die in die Z. H. eingegliederten bürgerlichen Wehrabteilungen gelten die Bestimmungen sinngemäß.

Deutschlands Außenhandel um über 50 Millionen zurückgegangen.

vda. Berlin. Die Bilanz des deutschen Außenhandels im November 1933 ist nach den Feststellungen der zuständigen Stellen keine besonders gute. Die Einfuhr betrug im November 361 Millionen RM. Gegenüber dem Vormonat ist sie also um 4 Millionen, d. h. etwas mehr als 1 v. H. gestiegen. Diese Zunahme ist zum Teil durch eine Erhöhung des gewonnenen Durchschnittswerts bedingt. Mengenmäßig hat sich die Gesamteinfuhr gegenüber Oktober daher kaum verändert. Die Ausfuhr betrug im November 314 Millionen. Gegenüber dem Oktober, in dem die Ausfuhr ihren höchsten Stand im Verlaufe dieses Jahres erreichte, ist sie also um 51 Millionen RM, oder 11,5 v. H. gesunken. Der Menge nach ist der Rückgang etwas geringer, da die Ausfuhrpreise weiter rückläufig waren. Zum Teil ist dies auf die rückläufige Entwicklung unserer Ausfuhr im November zweifellos eine Folge jahreszeitlicher Tendenzen, da im Durchschnitt früherer Jahre die Ausfuhr im November regelmäßig härter zurückgegangen pflegte. Es geht aber die Abnahme diesmal weit über den durchschnittlichen Rückgang in den vergangenen Jahren hinaus. An dem deutschen

Außenhandelsstand sind weitestgehend die meisten Absatzgebiete beteiligt. Besonders hart hat aber offenbar der Absatz nach Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika abgenommen. Im ersten Falle betrug der Rückgang rund ein Drittel. Die deutsche Handelsbilanz schließt im November demnach mit einem Ausfuhrüberschuß von 48 Millionen Reichsmark gegen 98 Millionen im Vormonat ab. Im einzelnen stellt der amtliche Bericht fest, daß die Einfuhr von Lebensmitteln und Getränken im November insgesamt um 10,7 Millionen RM. gestiegen sei. Beteiligt seien an dieser Zunahme in der Hauptzahl Südtürkei mit 5 Millionen RM. und Obst mit 2,1 Millionen RM. Ingenommen habe aber auch die Einfuhr von Butter (um 2,1 Millionen RM.) sowie von Schmelz (um 1,7 Millionen Reichsmark). Zurückgegangen ist in der Hauptzahl nur die Einfuhr von Kaffee. An dem Rückgang der Gesamteinfuhr seien sämtliche Warengruppen beteiligt. Ausfallgebend sei die Verminderung der Fertigwaren-Ausfuhr um insgesamt 40,5 Millionen RM. gewesen.

Austritt des spanischen Kabinetts.

Madrid (Frankfurt). Das Kabinetts Martinez Barrios ist zurückgetreten.